

Generalstaatsanwaltschaft Postfach 10 13 60 28013 Bremen

Verfügung:

Handwritten: 10. NOV. 2004

1. Bescheid:

Herrn Rechtsanwalt

T [redacted] M [redacted]

24105 Kiel

Auskunft erteilt: Frau B [redacted]
Zimmer: 116
Telefon: 0421/361- [redacted]
Telefax: 0421/361-4081

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens: 19.10.2004, 139/04T06 T
Aktenzeichen: Zs 266/04
(bitte bei Antwort angeben)
Bremen, 10.11.2004

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma C [redacted] GmbH
wegen Betruges
- 691 Js 35932/04 -**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ich weise Ihre Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Bremen vom 11.10.2004 als unbegründet zurück. Es liegt keine Straftat vor.

Die in Bremen ansässige Firma C [redacted] GmbH ist nur ein technischer Dienstleister, der für eine Vielzahl von Diensteanbietern sogenannte Premium-SMS-Rufnummern betreibt. Dabei handelt es sich um Rufnummern, an die Mobilfunkendkunden zwecks Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (hier SMS-Chats) SMS-Nachrichten senden können, die im Vergleich zu herkömmlichen SMS höher bepreist sind. Grund dafür ist, dass über die zu sog. Premium-Tarifen berechneten SMS des Kunden das Entgelt für die Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Dienstleistung abgerechnet wird. Mit den von den Diensteanbietern durchgeführten SMS-Chats hat die Fa. C [redacted] nichts zu tun. Mitarbeiter jenes Unternehmens hatten ebenso wenig Kontakt zu Ihrem Mandanten wie Mitarbeiter des Mobilfunkproviders debitel. Von ihnen kann Ihr Mandant also nicht getäuscht worden sein.

Möglicher Täter eines Betruges könnte nur derjenige sein, der den Mobilfunkendkunden die Teilnahme an SMS-Chats anbietet und diese organisiert. Dieser Diensteanbieter hat in aller Regel eine Reihe haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter, die von einem Callcenter oder von zu Hause aus über einen Computer die für ihre SMS-Nummer eingehenden Nachrichten

beantworten und für jede empfangene SMS-Nachricht eine Provision erhalten. An jeder SMS-Nachricht verdienen also

- a) der Mobilfunknetzbetreiber,
- b) der Mobilfunkprovider,
- c) der technische Dienstleister,
- d) der Diensteanbieter und
- e) der jeweilige Mitarbeiter des Diensteanbieters,

wenn man davon absieht, dass der größte Teil der Gebühren an das Finanzamt geht.

In Ihrer Strafanzeige vom 11.05.2004 haben Sie vorgetragen, Ihr Mandant habe zwar gewusst, an einem organisierten SMS-Flirt-Chat teilzunehmen, aber geglaubt, er flirtete mit einer Privatperson, die ein wirkliches Interesse an einem persönlichen Treffen habe. Außerdem habe Ihr Mandant nicht gewusst, dass für jede SMS-Nachricht 1,99 Euro zu bezahlen seien. Ein solches Vorbringen ist immer wieder Gegenstand von Strafanzeigen, wenn ein Teilnehmer eines SMS-Flirt-Chats irgendwann enttäuscht feststellen muss, dass sein Gesprächspartner ein persönliches Interesse nur vorgespiegelt hat, um den Chat möglichst lange aufrecht zu erhalten. Ich habe bereits Tausende von SMS-Chats gelesen (die werden i.d.R. beim technischen Dienstleister aufgezeichnet) und kann bestätigen, dass Profi-Chatter es bestens verstehen, ein persönliches Näheverhältnis herzustellen, das den Teilnehmer auf ein persönliches Treffen hoffen lässt und ihn deshalb veranlasst, in Kenntnis der Kosten den Chat fortzusetzen. Dass die Chat-Teilnehmer nicht per SMS über den Tarif informiert wurden, hat sich bei SMS-Flirt-Chats zu dem üblichen Tarif von 1,99 Euro pro SMS nach meiner Kenntnis noch nie bestätigt. Dabei handelt es sich um eine automatisch erfolgende Nachricht, deren Erhalt die Anzeigersteller gerne bestreiten, in der Hoffnung, dann die Gebühren nicht zahlen zu müssen. In solchen Fällen ist gegen die Anzeigersteller ein Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher falscher Verdächtigung einzuleiten, obwohl es strafrechtlich auf die Mitteilung über die Gebührenhöhe gar nicht ankommt. Im vorliegenden Fall wurde nicht ermittelt, ob Ihrem Mandanten per SMS die Gebührenhöhe mitgeteilt wurde und ich habe darauf verzichtet, dies noch zu veranlassen, weil es wie gesagt darauf nicht ankommt.

Durch jede neue SMS ist ein Vertrag mit dem Netzbetreiber zustande gekommen. Ihr Mandant hat das Angebot, sich an einem SMS-Flirt-Chat zu beteiligen, bewusst angenommen. Dass die Organisation eines solchen SMS-Chats zum Ziel hat, damit Geld zu verdienen, liegt auf der Hand. Dass dies über erhöhte Gebühren geschieht, ist Allgemeinwissen zumindest im Kreis derer, die über SMS-Nachrichten kommunizieren. Nichtig wären die Einzelverträge nur gewesen, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen hätten (§ 138 Abs. 1 BGB). Das ist

bei 1,99 Euro pro SMS nicht der Fall. Es stellt sich also die Frage, wann und wodurch der Gebührenanspruch erloschen sein könnte. Da es um den Tatbestand des Betruges geht, müsste eine Täuschung dies bewirkt haben. Ich unterstelle als richtig, dass Ihr Mandant sich aufgrund einiger von seiner Chatpartnerin übersandter SMS über deren wahre Absichten geirrt hat. Er wurde belogen. Die Lüge ist allerdings Bestandteil derartiger Dienstleistungen. Niemand kann erwarten, dass er über die und von der Frau, die über einen professionellen SMS-Flirt-Chat kontaktiert wird, die Wahrheit erfährt. Jenes Gewerbe lebt von erfundenen Geschichten, von der Lüge. Das wissen die Kunden in aller Regel und bezahlen dafür.

Ein Betrug liegt nicht bereits vor, wenn jemand lügt. Es muss durch die Täuschung über Tatsachen ein Irrtum erregt werden, der den Getäuschten zu einer Vermögensverfügung veranlasst, die ihn schädigt und bei dem Täuschenden zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil führt. Sie meinen, diese Täuschung würde darin liegen, dass die Chat-Partnerin Ihres Mandanten ihm nicht offenbart habe, dass es ihr nur um die Provision für die eingehenden SMS-Nachrichten ging, sondern ein Interesse an einem persönlichen Treffen vorgespiegelt hat. Tatsächlich besteht genau darin die Dienstleistung eines organisierten SMS-Flirt-Chats. Es handelt sich gewissermaßen um ein Spiel, in dem es darum geht, eine virtuelle Realität zu schaffen, d.h. gemeinsame Aktivitäten und Treffen zu planen, wobei der Reiz in der Planung liegt und es die Aufgabe der professionellen Chatter ist, diese für den Gesprächspartner möglichst fesselnd zu gestalten. Das ist der Chat-Partnerin Ihres Mandanten offenbar gelungen. Wenn für Ihren Mandanten die Fiktion zur Realität geworden ist, war die Absicht seiner Chat-Partnerin dennoch nicht auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet, sondern auf die Aufrechterhaltung des Kontaktes, um einen Teil der rechtmäßig erhobenen Gebühren als Provision zu erhalten.

Da der durch die Teilnahme Ihres Mandanten an einem SMS-Flirt-Chat entstandene Gebührenanspruch des Netzbetreibers in Höhe von 1,99 Euro pro SMS nie in einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für einen der o.g. Beteiligten umgeschlagen ist, liegt völlig unabhängig von der Kenntnis Ihres Mandanten über die genauen Modalitäten kein Betrug vor.

Gegen diesen Bescheid kann Ihr Mandant gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muss binnen einem Monat nach der Zustellung beim 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, Sögestraße 62/64, 28195 Bremen, eingegangen sein. Er muss von einem Rechtsanwalt verantwortlich unterzeichnet sein und die Tatsachen und Beweismittel angeben, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen.

Hochachtungsvoll